

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	27.01.1999

### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	13.07.1999

### 3. Instanz

Datum	07.11.2000
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 13. Juli 1999 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Der Kläger beansprucht Leistungen aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wegen der Folgen des Unfalles vom 11. November 1995.

Der im Jahre 1953 geborene Kläger übt den Beruf eines Malers aus. Er ist Eigentümer einer Hof- und Gebäudefläche und einer Forstfläche von 0,6 ha sowie von Äderland in der Größe von 0,2 ha. Er bewohnt das Hofgebäude mit seiner Familie. Die landwirtschaftlichen Flächen des ehemaligen Hofes sind seit dem Jahre 1981 verpachtet. Seitdem wird auch kein landwirtschaftliches Nutzvieh mehr gehalten. Der Kläger besitzt weder einen Schlepper noch andere landwirtschaftliche Maschinen. Die landwirtschaftlichen Gebäude standen im November 1995 leer und wurden nicht genutzt.

---

Nachdem der Klager an der auf dem Hofgelande gelegenen Scheune ein neues Tor hatte anbringen lassen, wollte er am 11. November 1995 oberhalb des Tores eine Regenschutzleiste selbst montieren. Dabei sturzte er von der Leiter und verletzte sich erheblich.

Mit Bescheid vom 22. Marz 1996 lehnte die Beklagte die Gewahrung von Leistungen aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ab, weil der Unfall sich nicht bei einer versicherten Tatigkeit ereignet habe. Das Hofgebaude, an dem der Klager Ausbesserungsarbeiten vorgenommen habe, habe nicht mehr einem landwirtschaftlichen Unternehmen gedient, sondern allein privaten Wohnzwecken. Widerspruch und Klage, mit denen der Klager geltend machte, da er auf der zum Hof gehorenden Forstflache Holzeinschlag fur Kaminholz fur den Eigen- und Fremdbedarf ausfuhre und die Scheune diesem Unternehmen diene, blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 9. Dezember 1996, Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 27. Januar 1999).

Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung des Klagers das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Klager wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 11. November 1995 Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewahren (Urteil vom 13. Juli 1999). Nach  776 Abs 1 Nr 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) umfasse die landwirtschaftliche Unfallversicherung die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft. Diesen Unternehmen dienliche Ausbesserungsarbeiten an Gebauden standen unter Unfallversicherungsschutz. Hier sei das Anbringen des Regenschutzes durchaus noch in den Rahmen seines landwirtschaftlichen Kleinbetriebes einzubeziehen. Dabei handle es sich zur Zeit um einen eher auslaufenden Betrieb. Entscheidend sei, da die landwirtschaftlichen Gebaude nicht verpachtet seien, sondern vom Klager ohne groen Aufwand wieder fur eigene betriebliche Zwecke hatten genutzt werden konnen. Es sei auch denkbar, da die derzeit verpachteten landwirtschaftlichen Flachen vom Klager selbst oder einem anderen Familienmitglied in der Zukunft bewirtschaftet warden. Solange ein landwirtschaftlicher Unternehmer sich nicht endgultig von jeglicher landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Betatigung entfernt habe, sei die Instandhaltung der Wirtschaftsgebaude auf dem Hofgelande zur Aufrechterhaltung einer Nutzungsoption fur landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Zwecke als ausreichend zu erachten, um einen wesentlichen betrieblichen Zusammenhang herzustellen.

Mit der  vom LSG  zugelassenen Revision ragt die Beklagte eine Verletzung des [ 777 Nr 3 RVO](#). Es sei die Rechtsfrage zu entscheiden, ob eine Baumanahme der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliege, wenn das Bauobjekt im Zeitpunkt der Bautatigkeit privaten Zwecken diene, aber dessen landwirtschaftliche Nutzung zukunftig nicht ausgeschlossen sei. Gem [ 777 Nr 3 RVO](#) stehe eine landwirtschaftliche Baumanahme unter Versicherungsschutz, wenn diese dem landwirtschaftlichen Unternehmen zu dienen bestimmt sei. Unter den Versicherungsschutz fielen Unternehmer von Unternehmen der Landwirtschaft gem [ 776 RVO](#). Teile eines solchen Unternehmens seien ua gem [ 777 Nr 3 RVO](#) laufende Ausbesserungen an Gebauden und

---

anderen Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb. Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergebe sich, daß die Betriebsdienlichkeit der Bauarbeiten im Zeitpunkt der Baumaßnahme gegeben sein müsse. Im vorliegenden Fall werde jedoch die Scheune, an der die Regenschutzleiste angebracht worden sei, nicht landwirtschaftlich genutzt, so daß es an dem Tatbestandsmerkmal der präsenten Betriebsdienlichkeit fehle. Die bloße Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung in der Zukunft reiche nicht aus, um über [§ 777 Nr 3 RVO](#) einen Versicherungsschutz zu rechtfertigen. Ansonsten würde der bloße Besitz von landwirtschaftlich nutzbaren Gebäuden genügen, so daß es auf das gesetzlich vorgeschriebene Tatbestandsmerkmal der Betriebsdienlichkeit für den Versicherungsschutz nicht mehr ankomme. Zwar gewähre die höchststrichterliche Rechtsprechung in Anlehnung an [§ 659 RVO](#) Versicherungsschutz im Hinblick auf Vorbereitungsarbeiten für ein noch zu eröffnendes Unternehmen. Im vorliegenden Fall ergebe sich jedoch aus den Gesamtumständen keine in dieser Hinsicht anzunehmende Zielgerichtetheit der Baumaßnahme. Ebenso wenig könne ein Versicherungsschutz für die Baumaßnahme von der höchststrichterlichen Rechtsprechung zum Versicherungsschutz im Rahmen der sogenannten "aussetzenden Bewirtschaftung" im Forstbereich abgeleitet werden. Zwar sei in solchen Fällen ohne weiteres denkbar, daß Teile der landwirtschaftlichen Gerätschaften und Räumlichkeiten nicht oder nur eingeschränkt genutzt würden, weil naturbedingt nicht jedes Jahr Holz angebaut und geschlagen werde. Allerdings sei eine vorübergehende eingeschränkte oder nicht vorgenommene Nutzung von landwirtschaftlichen Maschinen und Gebäuden aufgrund der in der Natur der Landwirtschaft liegenden Umstände anders zu beurteilen. Im vorliegenden Falle habe die Scheune nur noch privaten Zwecken gedient, weil sie für die landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der verbliebenen geringen Flächen nicht mehr von Bedeutung sei. Schließlich könne der Versicherungsschutz für Bauarbeiten an einem ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäude, dessen künftige betriebliche Nutzung lediglich denkbar sei, nicht mit den Fällen verglichen werden, in denen Flächen vorübergehend stillgelegt würden und infolgedessen der Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen und Gebäude über einen gewissen, begrenzten Zeitraum eingeschränkt sei oder gänzlich unterbleibe. Sowohl bei vorübergehenden als auch bei endgültigen Flächenstilllegungen sei der Eigentümer bzw. Besitzer der Flächen aufgrund der Naturschutzgesetze zu Landschaftspflege- und Naturschutzmaßnahmen verpflichtet. Diese Arbeiten dienten dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Landschaften. Im vorliegenden Fall jedoch sei eine Stilllegung von Flächen nicht erfolgt, die eine Verpflichtung des Klägers zu solch flächenorientierten Bodenpflegearbeiten nach sich ziehen würde. Vielmehr sei der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet worden. Die verbliebenen geringen Flächen, von denen ein Teil zudem lediglich Ackerland darstelle, ließen nicht den Schluß zu, daß für deren mit minimalem Aufwand durchführbare Bewirtschaftung die Scheune erneut nutzbar gemacht werde.

Die Beklagte beantragt,  
das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 13. Juli 1999 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 27. Januar 1999 zurückzuweisen.

---

Der Klager beantragt,  
die Revision zurckzuweisen.

Er halt das angefochtene Urteil fur zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten ist im Sinne der Aufhebung und Zurckverweisung begrundet. Ob der Klager am 11. November 1995 einen Arbeitsunfall erlitten hat, als er beim Montieren der Regenschutzleiste an der Scheune verungluckte, lasst sich aufgrund der tatsachlichen Feststellungen des LSG nicht abschlieend entscheiden.

Der Entschdigungsanspruch richtet sich noch nach den Vorschriften der RVO, da der vom Klager als Arbeitsunfall geltend gemachte Unfall vom 11. November 1995 vor dem Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) am 1. Januar 1997 eingetreten ist (Art 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes, [ 212 SGB VII](#)).

Nach [ 548 Abs 1 Satz 1 RVO](#) ist Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den [ 539, 540 und 543 bis 545 RVO](#) genannten und danach versicherten Tatigkeiten erleidet. Gem [ 539 Abs 1 Nr 5 RVO](#) sind in der Unfallversicherung ua Unternehmer, solange und soweit sie als solche Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind, versichert. Als Unternehmer Mitglied einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist gem [ 792 RVO](#) iVm [ 658 Abs 2 Nr 1 RVO](#) derjenige, fur dessen Rechnung das (landwirtschaftliche) Unternehmen geht. Nach [ 776 Abs 1 Nr 1 RVO](#) umfat die landwirtschaftliche Unfallversicherung ua Unternehmen der Landwirtschaft und Unternehmen der Forstwirtschaft. Nach [ 777 Nr 3 RVO](#) schlielich gelten als Teile des landwirtschaftlichen (oder forstwirtschaftlichen) Unternehmens ua laufende Ausbesserungen an Gebuden, die dem Unternehmen dienen.

Entgegen der Auffassung des LSG betrieb der Klager im Unfallzeitpunkt kein landwirtschaftliches Unternehmen. Er war auch nicht mit Abwicklungsarbeiten fur sein ehemaliges landwirtschaftliches Unternehmen befat. Schlielich bereitete der Klager die Aufnahme eines landwirtschaftlichen Unternehmens nicht vor. Allein die Moglichkeit einer zukunftigen (Wieder-)Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tatigkeit begrundet die Eigenschaft als landwirtschaftlicher Unternehmer nicht.

Ein landwirtschaftliches Unternehmen betreibt, wer planmaig wirtschaftliche Tatigkeiten von nicht ganz kurzer Dauer und einigem Umfang als Besitzer von Grundstucken (Eigentamer, Pachter, Niebraucher oder sonstiger Nutzer) auf eigene Rechnung aufwendet, um den Boden zu bewirtschaften oder Vieh zu halten, sofern ein Zusammenhang mit der Bodenbewirtschaftung und ein angemessenes Verhaltnis der Anzahl der Tiere zur Groe und Ertragsfahigkeit des Bodens besteht (vgl Bundessozialgericht (BSG) Urteil vom 14. Dezember 1999 â [B 2 U 45/98 R](#) â HVBG-Info 2000, 478 mwN; Mehrstens, Gesetzliche Unfallversicherung, Stand Juni 1996,  776 RdNr 3 mwN; Brackmann/Krasney, SGB VII, 12. Aufl,  123

---

RdNr 11 und 15 mwN). Unternehmen der Landwirtschaft bewirtschaften "Land". Sie entfalten Tätigkeiten, die dazu bestimmt sind, Bodengewächse überwiegend planmäßig aufzuziehen und abzuernten ([BSGE 64, 252](#), 253 = [SozR 2200 Â§ 778 Nr 2](#); Brackmann/Krasney, aaO; Kater/Leube, Gesetzliche Unfallversicherung, SGB VII, Â§ 123 RdNr 4; Graeff in Hauck, SGB VII, K Â§ 123 RdNr 4, jeweils mwN; zuletzt BSG Urteil vom 14. Dezember 1999, aaO).

Nach den für den Senat gemäß [Â§ 163](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG hat der Kläger im Unfallzeitpunkt ein landwirtschaftliches Unternehmen nicht betrieben. Alle landwirtschaftlichen Flächen waren seit dem Jahre 1981 verpachtet. Der Kläger verfügte allein über die Hof- und Gebäudeflächen sowie Forstflächen von 6000 qm sowie eine Ackerlandfläche von 2000 qm. Zwar hat das LSG den Kläger als Unternehmer eines landwirtschaftlichen Kleinbetriebes bezeichnet. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine tatsächliche, das Revisionsgericht bindende Feststellung, sondern um eine rechtliche Würdigung, der sich der Senat aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht anschließen vermag.

Unternehmer ist grundsätzlich nur jemand, der etwas unternimmt, also aktiv handelt, hier in bezug auf die Bewirtschaftung von Boden und gegebenenfalls die Haltung von Vieh. Allein die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit, in der Zukunft etwas zu unternehmen, reicht nicht aus, jemanden als Unternehmer zu qualifizieren. Zwar verliert ein landwirtschaftliches Unternehmen nicht deshalb die Eigenschaft einer Landwirtschaft, wenn die Bodenbewirtschaftung vorübergehend, auch für einen längeren Zeitraum, wesentlich eingeschränkt oder gar aufgegeben wird. Indessen entfällt die Eigenschaft als Unternehmer, wenn die Bodenbewirtschaftung auf Dauer eingestellt wird (Brackmann/Krasney, aaO, Â§ 123 RdNr 13 mwN) etwa dadurch, daß die landwirtschaftlichen Flächen verkauft oder verpachtet werden. Dann geht ebenfalls und erst recht die Eigenschaft als landwirtschaftlicher Unternehmer verloren. Nach den Feststellungen des LSG waren die zur Hofstelle des Klägers gehörenden landwirtschaftlichen Flächen seit dem Jahre 1981 verpachtet.

Ein Versicherungsschutz des Klägers als landwirtschaftlicher Unternehmer läßt auch nicht unter dem Gesichtspunkt der von der Beklagten bezeichneten Rechtsprechung zur sog aussetzenden Bewirtschaftung im Bereich der Forstwirtschaft annehmen. Danach verliert der Besitzer von Waldflächen nicht deshalb seine Eigenschaft als forstwirtschaftlicher Unternehmer, weil er über gewisse Zeiträume hinweg keine konkreten, sichtbaren forstwirtschaftlichen Aktivitäten, also Anbau und Abschlag von Holz, entfaltet (vgl BSG Urteil vom 28. September 1999 – [B 2 U 40/98 R](#) – [SozR 3-2200 Â§ 776 Nr 5](#) mwN). Diese Rechtsprechung beruht auf den tatsächlichen Besonderheiten in der Forstwirtschaft, in der es im Gegensatz zur Landwirtschaft aufgrund des nur langsamen Wachses der Bäume zwangsläufig Zeiträume gibt, in denen Holz weder angepflanzt noch geschlagen werden kann. Abgesehen von den grundsätzlichen Unterschieden zwischen der Land- und der Forstwirtschaft, kann von einer "aussetzenden Bewirtschaftung" ohnehin nur ausgegangen werden, wenn der Forstwirt über Forstflächen verfügt, wenn er also nutzungsberechtigt ist.

---

Hat der â ehemalige â Forstwirt die WaldflÃchen verpachtet, kann er diese FlÃchen auch nicht mehr aussetzend bewirtschaften. Wie in der Landwirtschaft kann forstwirtschaftlicher Unternehmer allein der Nutzungsberechtigte sein. Solange also der KIÃger â wie im Unfallzeitpunkt â seine landwirtschaftlichen FlÃchen verpachtet hat und das Ende der Verpachtung sowie die Wiederaufnahme der eigenen landwirtschaftlichen TÃtigkeit nicht erkennbar beabsichtigt ist, kann er allein deswegen nicht mehr landwirtschaftlicher Unternehmer sein.

Gleiches gilt fÃ¼r die von der Beklagten ebenfalls bezeichneten Gesichtspunkte zur vorÃ¼bergehenden Stilllegung landwirtschaftlicher FlÃchen. Auch dies setzt voraus, daÃ der landwirtschaftliche Unternehmer noch Ã¼ber die FlÃchen rechtlich oder tatsÃchlich verfÃ¼gen kann. Verpachtet er diese FlÃchen, kann nur der PÃchter als landwirtschaftlicher Unternehmer angesehen werden, und zwar unabhÃngig davon, ob er selbst die FlÃchen aktiv bewirtschaftet oder vorÃ¼bergehend stilllegt. Der EigentÃ¼mer selbst ist nach der dauerhaften Verpachtung der landwirtschaftlich nutzbaren FlÃchen nicht mehr als landwirtschaftlicher Unternehmer anzusehen.

Ebenso wie gemÃÃ [Â§ 659 RVO](#) bereits Vorbereitungsarbeiten fÃ¼r ein noch zu erÃffnendes Unternehmen kÃnnen nach der stÃndigen Rechtsprechung des BSG auch TÃtigkeiten zur Abwicklung eines schon eingestellten Unternehmens in innerem Zusammenhang mit dem Unternehmen stehen (BSG [SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 30](#) mwN). Es handelte sich bei der unfallbringenden TÃtigkeit des KIÃgers aber nicht um Abwicklungsarbeiten seines ehemaligen landwirtschaftlichen Unternehmens. Ob das allein schon wegen des groÃen zeitlichen Abstandes von vierzehn Jahren seit der Einstellung des landwirtschaftlichen Unternehmens aufgrund der Verpachtung der FlÃchen im Jahre 1981 zu gelten hat, kann dahinstehen. Nach den Feststellungen des LSG handelte es sich am Unfalltag um Erneuerungs- und Verbesserungsarbeiten an der Scheune, die mit dem ehemaligen landwirtschaftlichen Unternehmen in keinerlei Zusammenhang standen.

Am Unfalltag hat der KIÃger auch keine Vorbereitungen zur Wiederaufnahme seines ehemaligen landwirtschaftlichen Unternehmens getroffen. Eine derartige Absicht ist vom LSG nicht festgestellt und vom KIÃger niemals behauptet worden.

Aus diesen GrÃ¼nden vermag der Senat auch nicht der rechtlichen Annahme des LSG, ein EigentÃ¼mer von â durch einen anderen landwirtschaftlichen Unternehmer als PÃchter genutzten â BodenflÃchen mÃ¼sse allein wegen der MÃglichkeit einer zukÃ¼nftigen (Wieder-)Aufnahme einer landwirtschaftlichen TÃtigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer angesehen werden, zu folgen. Dies wÃ¼rde im Ergebnis dazu fÃ¼hren, daÃ im Sinne der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sowohl der EigentÃ¼mer als auch der PÃchter einer landwirtschaftlichen FlÃche als landwirtschaftlicher Unternehmer angesehen werden mÃ¼Ãten. Der KIÃger ist damit bei einer BaumaÃnahme verunglÃ¼ckt, die nicht einem landwirtschaftlich genutzten GebÃude zugute kommen sollte.

Obgleich der KIÃger nach dieser abschlieÃenden rechtlichen Beurteilung am Unfalltag ein landwirtschaftliches Unternehmen nicht betrieb, gestatten die

---

tatsächlichen Feststellungen des LSG eine ebenfalls abschließende Beurteilung der Frage, ob der Kläger die Ausbesserungsarbeiten an der Scheune nicht im Rahmen eines forstwirtschaftlichen Unternehmens vorgenommen hat und deswegen als landwirtschaftlicher Unternehmer iS der [ÄS 539 Abs 1 Nr 5](#), [792](#), [658 Abs 2 Nr 1](#), [776 Abs 1 Nr 1 RVO](#) anzusehen ist, nicht.

Ein Unternehmen der Forstwirtschaft liegt vor, wenn der Unternehmer iS des [ÄS 658 Abs 2 Nr 1 RVO](#) über Grund und Boden verfügt, der zum Zwecke der Gewinnung von Forsterzeugnissen bearbeitet wird (BSG [SozR 2200 ÄS 647 Nr 5](#); BSG [SozR 3-2200 ÄS 776 Nr 5](#)). Die Bearbeitung kann entsprechend der Eigenart der Forstwirtschaft auf verschiedene Art erfolgen. Während die sog Nachhaltungsunternehmen jedes Jahr schlagreifes Holz ernten, findet dies bei den sog aussetzenden Unternehmen nur in mehrjährigen Zwischenräumen statt, wobei sich die Zeiten ohne Anbau und Einschlag von Holz über Jahrzehnte hinziehen können (vgl BSG Beschluss vom 12. Juni 1989 = [2 BU 175/88](#) = HV-Info 1989, 2026; Mell in Schuln, HS-UV, ÄS 70 RdNr 54). Da er ein forstwirtschaftliches Unternehmen zur Gewinnung von Schlagholz und dessen späterer Veräußerung als Kaminholz betreibt und in diesem Zusammenhang zur Nutzung der Scheune deren Tor erneuert habe, hat der Kläger auch im Berufungsverfahren vorgetragen. Das LSG hat indessen dazu keine Feststellungen getroffen. Von seinem sich als unzutreffend erweisenden Rechtsstandpunkt, daß der Kläger ein landwirtschaftliches Unternehmen betrieben habe, hat es hierzu aber keine tatsächlichen Feststellungen getroffen. Diese sind nunmehr nachzuholen.

Die Sache war deshalb unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an die Vorinstanz zurückzuverweisen ([ÄS 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024